

**Bekanntmachung der Gemeinde Mellenthin
über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Mellenthin**

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mellenthin ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich und umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit den Ortsteilen Mellenthin, Morgenitz und Dewichow.

Von der Überplanung ausgenommene Flächen:

geplantes Sondergebiet SO Solar

(Gemarkung Mellenthin, Flur 6, Flurstücke 1/5, 2/4, 2/5 und 3/1 - nördlich des Sportflugplatzes, Teil der renaturierten Deponie Neppermin)

Die Genehmigung für den von der Gemeindevertretung Mellenthin in der Sitzung am 20.09.2011 beschlossenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mellenthin ist mit Bescheid des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg - Vorpommern vom 30.12.2011, Az.: VIII 430 b-512.111-59111, mit einer Maßgabe und einer Auflage erteilt worden.

Die Maßgabe und die Auflage aus dem Genehmigungsbescheid wurden erfüllt.

Der Landkreis Vorpommern - Greifswald hat mit Bescheid vom 30.06.2014,

Az.: 03946-14-40 den Flächennutzungsplan der Gemeinde Mellenthin in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mellenthin wird mit Ablauf des **16.07.2014** **wirksam**.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan der Gemeinde Mellenthin und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 5 (5) BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin

Bauamtsleiterin



Übersichtsplan

Flächennutzungsplan der Gemeinde Mellenthin, mit den Ortsteilen Mellenthin, Morgenitz und Dewichow



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 30.06.2014

